

der schärfste Kampf — alle Schärfe unseren Feinden, alle Menschlichkeit und Hilfsbereitschaft dem gutwilligen Bürger.

Jeder Leiter muß danach streben, politisch zu leiten. Diese seine Funktion als Leiter und die sich daraus ergebende Verantwortung, die dazu erforderliche Umsicht und Übersicht über alles Geschehen des Gebietes, für das er die Verantwortung trägt, muß er sich täglich ins Bewußtsein rufen. Die Aufmerksamkeit auf die Menschen, die er leiten muß, darf keinen Augenblick nachlassen. Er muß sich ständig darüber klar sein, daß er als Leiter auch für die Arbeit derjenigen verantwortlich ist, die er zu leiten hat. Das Wissen darum, was es heißt, politischer Leiter zu sein, führt in selbstverständlicher Konsequenz zu der Erkenntnis, daß heute die gesamte Tätigkeit jedes Leiters von der Zentrale bis zum Kreis durchdrungen sein muß von dem Inhalt, den Ergebnissen, den Forderungen der Warschauer Konferenz.

Die Entwicklung der politischen Massenarbeit der Justizorgane, insbesondere die Entwicklung der Justizausssprachen zu Fragen des Familienrechts und im Zusammenhang mit der Durchführung der Schöffenwahlen haben die Verbindung mit den Werktätigen weitgehend gefestigt. Es hat sich gezeigt, daß die Richter und der Staatsanwalt bei der Bevölkerung Vertrauen genießen und daß die Justizausssprachen gern und zahlreich besucht werden. Diese operative Fähigkeit, die der Justizapparat bei der Durchführung der Justizausssprachen entwickelt hat, und das Vertrauen, das er gewonnen hat, müssen auch jetzt in vollem Umfange eingesetzt werden, wenn es gilt, die Kenntnis über die Bedeutung des Warschauer Vertrages auch jedem einzelnen Bürger im Zusammenhang mit seiner eigenen Arbeit und der Arbeit unseres Staates klarzumachen. Die Anleitung vom 16. Mai 1955 für das zweite Quartal 1955, die das Justizministerium zur Durchführung von Ausspracheabenden gegeben hat, soll zeigen, wie diese Fragen miteinander verbunden werden können. Diese Justizausssprachen müssen im Rahmen der Veranstaltungen der Nationalen Front vor allem im Monat Juni

so geplant werden, daß keine Überschneidungen eintreten. Darüber hinaus werden gerade die Mitarbeiter der Justizorgane, die nicht als Referenten tätig werden, sich bei der allgemeinen Aufklärungsarbeit aktiv beteiligen.

Die Beziehung zu Westdeutschland verlangt von den Juristen, daß sie sich genau mit den Rechtsverhältnissen und ihrer Entwicklung in Westdeutschland vertraut machen. Der Warschauer Vertrag muß auch nun endlich unsere Juristen davon überzeugen, daß sie die Beschäftigung mit den Fragen des Völkerrechts, über die unsere Literatur, insbesondere der „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“ und die Veröffentlichungen der Vereinigung Demokratischer Juristen, ausreichendes Material enthält, nicht länger vernachlässigen dürfen. Die sich mit westdeutschen Fragen beschäftigenden Artikel in den juristischen Zeitschriften und in der Tagespresse und auch besondere Publikationen, wie zum Beispiel die Schrift von Schöneburg „Die Zersetzung der richterlichen Unabhängigkeit unter dem Adenauer-Regime“, müssen deshalb ernsthaft studiert werden. Auf diese Weise gewinnen die Richter und Staatsanwälte eine gute Grundlage, um auch mit westdeutschen Besuchern, die sich für Rechtsfragen interessieren, gründlich und mit überzeugender Einschätzung der westdeutschen Verhältnisse diskutieren zu können. Diese Möglichkeit, mit westdeutschen Besuchern über das Wesen unseres Staates, unserer Rechtsordnung und unserer Gesetzlichkeit zu sprechen und sie auch mit unseren Rechtseinrichtungen bekannt zu machen, muß in vollem Umfange in Verbindung mit dem FDGB und den Justizverwaltungsstellen gelöst werden. Diese Begegnungen werden um so erfolgreicher sein, je stärker die gesamte Bedeutung des Warschauer Vertrages im Bewußtsein aller Mitarbeiter der Justiz steht und je enger sich dieses Bewußtsein in ihnen zugleich mit der Überzeugung verbindet:

Der Friede geht von der Deutschen Demokratischen Republik aus!

## Fragen der kollektiven Sicherheit in Europa

Bericht über die Tagung der Polnischen Akademie der Wissenschaften vom 3.—5. April 1955

Von Nationalpreisträger Prof. Dr. Dr. ARTHUR BAUMGARTEN,  
Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften

Gegenstand der Konferenz der Akademie der Wissenschaften der Volksrepublik Polen war im wesentlichen ein kollektiver Sicherheitspakt zwischen den Staaten, der den Frieden de facto zu sichern vermag, ein Sicherheitspakt, wie er in den Grundzügen — aber nur in den Grundzügen — in der Charta der UN enthalten ist und wie er in dem Vorschlag Molotows auf der Berliner Konferenz der Außenminister im vorigen Jahr im Hinblick auf Europa eine genauere Präzisierung gefunden hat.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen der Konferenz stand das Referat von Professor Manfred Lachs über das System der kollektiven Sicherheit und die Probleme der Sicherung des Friedens. Die Juristen der DDR und auch die westdeutschen Juristen werden voraussichtlich Gelegenheit haben, sich mit diesem Referat in vollständiger Fassung in deutscher Übersetzung vertraut zu machen. Kein Völkerrechtler sollte die Gelegenheit dazu ungenutzt vorübergehen lassen.

Das Referat ist vor allem in zweifacher Hinsicht höchst beachtenswert. Einmal zeigt es, wie das moderne Völkerrecht in seinem durch den Willen — darauf hat Lachs großes Gewicht gelegt — der Völker beeinflussten Werdegang allmählich zu seiner größten Errungenschaft, dem völkerrechtlichen Verbot des Aggressionskrieges gelangt ist. Sodann gibt das Referat die juristische Analyse eines kollektiven Sicherheitspaktes, der geeignet und erforderlich ist, das Verbot des Aggressionskrieges in seiner tatsächlichen Durchsetzung zu gewährleisten. Das Verbot des Aggressionskrieges fordert geradezu einen solchen Sicherheitspakt. Alles positive Recht verlangt ja Durchsetzung in der Praxis. In diesem Verbot — so sagt Lachs — finden einige Grundprinzipien des Völkerrechts, so der Vertrag als wich-

tigste Quelle des Völkerrechts, das Souveränitätsrecht der Völker, das Recht auf Gleichberechtigung der Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Regimen, ihren Ausdruck, so daß in der Tat in dem von Lachs ins Auge gefaßten, mit dem Molotow-Vorschlag der Sache nach übereinstimmenden Sicherheitspakt das moderne Völkerrecht sich in seinen fundamentalen Bestimmungen konkretisiert. Um den Pakt so deutlich als möglich zu charakterisieren, konfrontiert ihn Lachs mit den Pakten des amerikanischen imperialistischen Typus, die ja auch als Sicherheitspakete gelten wollen, und kommt dann zu folgendem Ergebnis: Atlantikpakt, Westeuropäische Union, Südostasienpakt — hier finden wir grundsätzliche Geschlossenheit des Kreises der Teilnehmer, Sanktionierung der Selbsthilfe, Zusammenballung entgegengesetzter Staatenblocks, Sanktionierung der Interventionsmöglichkeit, weiterhin Aufrüstung und Schaffung strategischer Basen als Stützen des Paktsystems. Demgegenüber gilt für das von Lachs befürwortete europäische Sicherheitssystem, daß es auf dem Prinzip der Souveränität der Teilnehmerstaaten beruht und die Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieser Staaten verbietet, daß es die Möglichkeit der Beschränkung der Rüstung voraussetzt und die Herstellung und den Gebrauch von Waffen der Massenvernichtung untersagt.

Was das Verhältnis zur Organisation der Vereinten Nationen betrifft, so bestehen nach Lachs folgende Unterschiede: auf der einen Seite, bei den imperialistischen Pakten, löchere Beziehungen zu den UN, ja, Schwächung ihrer Wirksamkeit in besonderem Widerspruch zu den Kompetenzen des Sicherheitsrates — auf der anderen Seite, also beim europäischen Sicherheitspakt: die Beziehungen zu den UN sind eng, das System